

Erklärung

über versiegelte und nicht versiegelte Flächen,
zur Berechnung der Entwässerungsgebühr für das Niederschlagswasser



Eigentümer	
Grundstück	
Abnehmer-Nr.	
Telefon	
Mail	

bisher	neu
m ²	m ²

A Größe des Grundstücks insgesamt

B Überdachte Flächen

- Grundrissfläche der Gebäude einschließlich der Dachüberstände (Hausdächer, Garagen, Carports, Scheunen, Hallen, Gartenhäuser, Wintergärten etc.)

- an die Kanalisation angeschlossen
- nicht an Kanalisation angeschlossen (in ein Gewässer geleitet)
- nicht an Kanalisation angeschlossen (versickert auf dem Grundstück)

m ²	m ²
m ²	m ²
m ²	m ²

C Versiegelte Flächen

- Einfahrten, Wege, Hofflächen, Terrassen, Garagenhöfe, Flächen aus Asphalt oder Beton, Flächen aus Verbund- oder Naturpflaster

- an die Kanalisation angeschlossen
- nicht an Kanalisation angeschlossen (in ein Gewässer geleitet)
- nicht an Kanalisation angeschlossen (versickert auf dem Grundstück)

m ²	m ²
m ²	m ²
m ²	m ²

D Nicht versiegelte Flächen

- Garten, Rasen, Wege aus Kies / Sand / Schotter etc., Rasengittersteine, Pflastersysteme mit breiter Sickerfuge

m ²	m ²
----------------	----------------

E Gesamte Flächen < Summen von A bis D >

- an die Kanalisation angeschlossen <B1+C1>
- nicht an Kanalisation angeschlossen(in ein Gewässer geleitet)<B2+C2>
- nicht an Kanalisation angeschlossen(versickert auf dem Grundstück) <B3+C3>
- nicht versiegelte Flächen (Punkt D)

m ²	m ²
m ²	m ²
m ²	m ²
m ²	m ²
M ²	m ²

Summe E1 bis E4 (zur Kontrolle mit der Grundstücksgröße vergleichen)

F Privatstraße, die zum Grundstück führt

- an die Kanalisation angeschlossen
- nicht an Kanalisation angeschlossen (in ein Gewässer geleitet)
- nicht an Kanalisation angeschlossen (versickert auf dem Grundstück)

m ²	m ²
m ²	m ²
m ²	m ²

gesamte Fläche, die an die Kanalisation angeschlossen ist

< E1 + F1 >

m ²	m ²
----------------	----------------

gesamte Fläche, die in ein Gewässer geleitet werden

< E2 + F2 >

m ²	m ²
----------------	----------------

- ☐ Bei Einleitung in ein Gewässer bitte den Gewässernamen/ -Bezeichnung angeben:

- ☐ Bei Versickerung oder anderer Nutzung auf dem Grundstück bitte die Maßnahmen/Anlage näher bezeichnen (evtl. gesondertes Blatt verwenden):

- ☐ Auf dem Grundstück wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für WC, Waschmaschine etc. verwendet. – Für die Erfassung des Brauchwassers ist ein Zwischenzähler eingebaut:

- ☐ Die bisher gemachten Angaben bezüglich der versiegelten und unversiegelten Flächen des Grundstückes sind weiterhin korrekt.

Ich habe die Angaben nach bestem Wissen gemacht und werde zukünftig jede Veränderung der Gemeinde Holzwickede mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Information über die Entwässerungsgebühren für die Einleitung des Niederschlagswassers

Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, sind Entwässerungsgebühren zu zahlen. Dabei werden einmal Entwässerungsgebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers und zum anderen für die Beseitigung des Niederschlagswassers festgesetzt.

Die Abwassergebühren für das **Schmutzwasser** werden nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.

Die Gebühren für das **Niederschlagswasser** richten sich nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen (m²), von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation oder ein Gewässer gelangt.

Als bebaute und befestigte Flächen sind die Grundstücksteile anzusehen, von denen das Niederschlagswasser **unmittelbar** und **mittelbar** in die Kanalisation oder ein Gewässer gelangt.

Eine **unmittelbare** Einleitung des Niederschlagswassers liegt immer dann vor, wenn ein direkter Anschluss an die Kanalisation gegeben ist.

Gelangt das Niederschlagswasser z.B. von befestigten Hofflächen, Haus- oder Garagenzufahrten aufgrund des bestehenden Gefälles über die Straßenentwässerung oder über ein anderes Grundstück in die Kanalisation, handelt es sich um eine **mittelbare** Einleitung.

Angerechnet werden:

- Grundfläche der Bauwerke

Grundflächen der Gebäude zuzüglich Dachüberstände und Kellereingänge, z.B. von Wohn-, Geschäfts-, Lager- und Werkstattgebäuden, Garagen, Stallungen von denen Niederschlagswasser die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

- befestigte Flächen der Außenanlagen

Wege, Hofräume, Stellplätze, Garageneinfahrten, Rampen, Terrassen, sonstige Flächen, soweit diese z.B. mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

Nicht angerechnet werden:

- Grundfläche der Bauwerke

Grundflächen der Gebäude, z.B. von Wohn-, Geschäfts-, Lager- und Werkstattgebäuden, Garagen, Stallungen von denen das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. (z.B. durch Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung, Sickerteich oder Biotop)

- unbefestigte Flächen der Außenanlagen

Wege, Hofräume, Stellplätze, Garageneinfahrten, Rampen, Terrassen, sonstige Flächen, soweit diese z.B. mit Sand, Schotter, Split, Pflaster mit durchlässigen breiten Fugen oder ähnlichen Materialien befestigt sind und von diesen das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation oder einem Gewässer unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.